

Satzung des Eintracht Frankfurt Fanclubs „Überwald-Adler“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eintracht Frankfurt Fanclub Überwald-Adler“ (kurz EFC Überwald-Adler) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 69483 Wald-Michelbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe im Umfeld von Fußballfreunden der Frankfurter Eintracht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - b) die Unterstützung der sportlichen Bemühungen und Interessen von Eintracht Frankfurt durch gemeinsame Besuche von Fußballspielen von Eintracht Frankfurt und Anfeuerung der Mannschaft.
 - c) die Organisation von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen von Eintracht Frankfurt und die Betreuung der Mitfahrenden, insbesondere der Kinder, Jugendlichen und Behinderten.
 - d) Maßnahmen zur Förderung des Fairplay-Gedankens, insbesondere durch ein korrektes Auftreten bei Auswärtsspielen der Frankfurter Eintracht sowie Förderung von Toleranz, Gewaltfreiheit und Respekt gegenüber den anderen.
 - e) die Beschaffung und Bereitstellung aller wichtigen Informationen über die Eintracht Frankfurt.
 - f) die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Eintracht Frankfurt (Verantwortlichen, Mannschaft usw.) und den Fans durch Förderung des Kontakts zwischen Eintracht Frankfurt und dem Fanclub.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie eine gültige E-Mail-Adresse, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist, enthalten.
3. Ein Antragsformular steht elektronisch ausfüllbar auf der Homepage des Vereins bereit und soll für die Anmeldung benutzt werden.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate (1 Jahr).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand ausreichend. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Fanclub kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrags entsprechend der Beitragsordnung in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Ein Mitglied kann ferner von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, insbesondere über keine gültige E-Mail-Adresse mehr verfügt. In diesem Fall darf die Streichung erst erfolgen, wenn das Mitglied nach Aufforderung, die Voraussetzungen wieder zu schaffen, zwei Monate lang hiermit in Verzug ist und die Voraussetzungen nicht wieder geschaffen hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so

entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, so verwirft sie der Vorstand durch dem Betroffenen bekannt zu machenden Beschluss. In diesem Fall, wie auch im Falle der Nichteinlegung der Berufung, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses beendet gilt.

5. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Mittel des Vereins sowie das Vereinsvermögen

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge und in Ausnahmefällen Sonderbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Zahlweise und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt, ebenso die Voraussetzungen, die Höhe, Zahlweise und Fälligkeit für die Erhebung von Sonderbeiträgen.
2. Die Beitragsordnung ist Anlage der Satzung.

§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen, ferner zur Teilnahme an sämtlichen vom Verein zur Verfügung gestellten Kommunikationsplattformen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig, nach den individuellen Möglichkeiten auch durch Spenden, zu unterstützen.
3. Mit seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an, insbesondere die nachfolgend genannten Verpflichtungen:
 - a) Das Mitglied erklärt, dass es nicht Mitglied einer rechts- oder linksradikalen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschluss ist.
 - b) Das Mitglied erklärt, dass rechts- oder linksradikales Gedankengut oder Parolen, weder unterstützt, noch publiziert oder sonst wie von ihm verbreitet werden.
 - c) Das Mitglied erklärt, dass es sich bei Aufenthalt im Stadion (zu Hause, wie auch auswärts), sowie auf der An- und Abfahrt zum Stadion an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen hält.

- d) Das Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit, insbesondere im Stadion, aber auch im Internet (Chat, Diskussionsforum) so zu verhalten, so dass dem Club kein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.
- 4. Der Verein sowie seine Mitglieder unterstützen in keiner Weise für Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter oder Dritte gefährliche Handlungen wie das Abbrennen jedweder Pyro-Artikel im Stadion, soweit diese Handlungen rechtswidrig, d.h. verboten sind, und distanzieren sich hiervon, insbesondere auch von Aufrufen zu verbotenen Handlungen.

§ 8 Die Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand;
 - b) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen darunter der Vorsitzende, der Finanzvorstand und 1 bis 3 Organisationsvorstände. Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann sowohl der Finanzvorstand, als auch einer der Organisationsvorstände gewählt werden. Zum Schriftführer bestimmt der Vorstand durch Beschluss eines der Organisationsvorstandsmitglieder.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder durch Beschluss die Vollmacht erteilen, die jeweiligen Vorstandsbeschlüsse nachaußen zu erklären.
- 3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihnen zugestimmt hat. Hiervon ausgenommen sind die Organisation von Fahrten zu Auswärtsspielen, der vereinsinternen Feste sowie die Teilnahme an vereinsorientierten Veranstaltungen wie z.B. Fanclub-Fußballturniere. In jedem Fall hat der Vorstand die Grundsätze einer kostensparenden und satzungsgemäßen Mittelverwendung zu beachten.
- 4. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmung über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Organisation von Auswärtsfahrten und sonstigen vereinsorientierten Unternehmungen, wobei insoweit der Vorstand ein oder mehrere Mitglieder des Vereins, auch wenn diese nicht dem Vorstand angehören, mit der Organisation beauftragen kann.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in allen wichtigen Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitglieder einzuholen. Dies kann durch Befragung per E-Mail, Telefon oder durch Abstimmung in einem Diskussionsforum geschehen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, bestimmt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmen können nur Mitglieder, die persönlich anwesend sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person oder die Bevollmächtigung einer anderen Person zur Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe, Zahlweise und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer;

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 4. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von dem jeweiligen Mitglied schriftlich per E-Mail oder Brief mitgeteilte (E-Mail-) Adresse einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 5. Den Ort der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand nach billigem Ermessen fest. Dabei muss es sich nicht um den Sitz des Vereins handeln.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden, welcher aus zwei Mitgliedern besteht und von der Versammlungsleitung bestimmt wird.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer (Vorstandsmitglied). Ist dieser nicht anwesend, wird aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter ein Ersatz bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Sowohl die Wahl der Vorstandsmitglieder als auch die der Rechnungsprüfer erfolgt stets per Handzeichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung i.S.v. § 7 der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird zeitnah in geeigneter Weise auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich für ein Jahr gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Vereinsrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.
2. Von den beiden amtierenden Kassenprüfern darf nach Ablauf der einjährigen Tätigkeit nur einer der beiden für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.12.2022 errichtet.